

28. Juni 2019
ECK

Stellungnahme von Bitkom und ZVEI zur geplanten Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, bereits im Vorfeld des geplanten Gesetzgebungsverfahrens zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) Stellung beziehen zu können. Die Verbände Bitkom und ZVEI sind in hohem Maß von der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) und deren Umsetzung im ElektroG betroffen. Die vorliegende Stellungnahme greift Themen insbesondere aus Sicht der Hersteller auf.

Kernanliegen der Hersteller:

- Kernmodell zur Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Deutschland fortsetzen.
- Zersplitterung der Rücknahmewege verhindern.
- Getrennte Erfassung von Altgeräten verbessern – Information der Beteiligten fortführen und ausbauen.
- Qualitative Behandlung von Altgeräten in Deutschland sichern durch Einbezug aller Rücknahmewege.

ZVEI und Bitkom bewerten das ElektroG als Erfolgsmodell. Mit dem ElektroG hat Deutschland die Grundlagen dafür geliefert, dass Elektroaltgeräte (EAG) in großem Umfang separat erfasst und einer geordneten Entsorgung zugeführt werden. Mit dem Elektro-Altgeräte-Register EAR hat die deutsche Elektroindustrie einen der wichtigsten Grundpfeiler effizienter Rücknahmestrukturen konzipiert, finanziert, aufgebaut und in den Regelbetrieb geführt. Mit der Einbeziehung der (B2C) Elektro- und Elektronik-Altgeräte in die etablierte Sammelinfrastruktur der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist es gelungen, den Verbrauchern Rücknahmemöglichkeiten anzubieten, die dort bereits seit langer Zeit bekannt sind. Die Verbraucherumfrage des Umweltbundesamts von 2018 belegt, dass 6 von 10 Personen in Deutschland sich gut über die Rückgabemöglichkeiten von EAG informiert fühlten und 83% eine Rückgabemöglichkeit nach ElektroG nutzen¹. Insofern sehen wir derzeit keinen Änderungsbedarf bei der bestehenden Sammelinfrastruktur.

Gleichwohl verzeichnen auch wir, dass insbesondere die ermittelte Sammelquote in Deutschland bisher deutlich hinter der ab 2019 geltenden Sammelquote

1

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/20180705-bericht_ap3-fkz_3717_34_345_0_verbraucherumfrage_barrierefrei_pb2.pdf

zurückbleibt. Die Elektroindustrie wird ihren Teil dazu beitragen, mögliche Ursachen für diese Diskrepanz zu benennen und Lösungsvorschläge einzubringen.

Neben dem aus unserer Sicht zentralen Aspekt „Sammelmenge“ nehmen wir zudem gerne die Möglichkeit wahr, auf weitere Themen der Altgeräteentsorgung einzugehen.

1. Sammelmenge

Gemäß der vom Umweltbundesamt (UBA) veröffentlichten Daten² hat Deutschland die gesetzlich vorgeschriebene Sammelquote von 45% im Jahr 2016 knapp erreicht. Das UBA geht zudem davon aus, dass Deutschland die ab 2019 geltende Sammelquote von 65 Prozent nicht erreichen wird. Dafür fehlen nach den untersuchten statistischen Daten knapp 350.000 t Elektroaltgeräte pro Jahr.

Aus Sicht von Bitkom und ZVEI wird die Höhe der veröffentlichten Sammelmengen durch ein Bündel von Faktoren beeinflusst. Wichtig ist deswegen aus unserer Sicht, dass alle an der Altgeräterücknahme und -entsorgung beteiligten Akteure (Hersteller, stationärer Handel, Online-Handel, Politik, Vollzug, Verbraucher, Entsorger und weitere Akteure) an der Verbesserung der Sammelquote mitwirken. Wir teilen die Erkenntnis aus Erhebungen, wie der bereits zitierten UBA-Studie, die Lücken beim Informationsstand der Verbraucher sehen. Ein zentraler Punkt ist für uns darüber hinaus die Optimierung der Erfassung von Geräten an allen Rücknahme- / Abgabemöglichkeiten und der Eingang dieser Mengen in die einschlägigen Mengen- bzw. Quotenmeldungen. Eventuellen gesetzlichen Anpassungen sollte eine eingehende Analyse der relevanten „Stellschrauben“ vorausgehen. Essentiell ist in diesem Zusammenhang ein aktuelles Wissen über die tatsächlichen Altgeräteströme. Nachfolgend gehen wir auf einzelne Aspekte ein.

a) Integrierte Informationskampagne

Es ist zu vermuten, dass die bisher quotenmäßig niedrigen Sammelergebnisse auch durch eine verstärkte Information insbesondere der Verbraucher aber auch weiterer Akteure erhöht werden können. Hier könnte eine bundesweite Informationskampagne bestehende Informationsdefizite beheben. Unser aller Ziel sollte es sein, die Rückgabe von Altgeräten in die vorgesehenen Rückgabeströme zu einer Selbstverständlichkeit werden zu lassen.

Das ElektroG schafft zwischen Kommunen, Handel und Herstellern Schnittstellen. Auf diesen Schnittstellen wollen die Hersteller mit der Informationskampagne aufsetzen. Die „Gemeinsame Stelle“ der Stiftung Elektroaltgeräteregister (EAR) bietet sich als Partner für die Akteursgruppen an. Gemäß dem Prinzip der Produktverantwortung werden sich auch die Hersteller hierbei über einen Fachbeirat aktiv einbringen.

Zielführend ist aus unserer Sicht eine enge Abstimmung mit der bereits bestehenden G²-Kampagne der Stiftung EAR und der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS).

Um eine hohe Wirksamkeit der Kampagne zu erreichen, muss diese optimal auf den (gegebenenfalls nicht vorhandenen) Wissensstand angepasst werden. Hierzu ist eine detaillierte Zielgruppenanalyse notwendig.

² https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-10-18_texte_83-2018_analyse-datenerhebung-elektrog.pdf

Um diese Aspekte zu erfassen, plant die Stiftung EAR in Abstimmung u.a. mit ZVEI und Bitkom, ein Marktforschungsinstitut mit einer Zielgruppen-Untersuchung zu beauftragen. Diese soll im Jahresverlauf 2019 erfolgen, so dass Ende 2019/Anfang 2020 das Konzept der umfassenden Info-Kampagne ausgearbeitet werden kann.

Darüber hinaus werden die Hersteller die geplanten Kommunikationsmaßnahmen mit gezielten Sammelaktionen, z.B. Sammeltage an Schulen oder anlässlich von Stadtfesten, flankieren. Auch die Initiierung eines jährlichen „Elektroschrott-Tages“ wäre zu prüfen. Solche Aktionen können insbesondere zu einer größeren Bekanntheit des Themas in der Bevölkerung führen.

b) Ermittlung der Sammelmengen und -quoten

Hinsichtlich der korrekten Erfassung der zurückkommenden Mengen und der Berechnung der Sammelquoten sind aus unserer Sicht folgende Aspekte bisher nicht ausreichend verankert:

- **Zeiträume:** Zwischen Inverkehrbringen und Rückgabe als Altgerät liegen oft deutlich längere Zeiträume als drei Jahre. Das wird insbesondere bei wachsenden Märkten relevant. Beispielweise liegen aktuell die Inverkehrbringungsmengen für PV-Module um ein Vielfaches über den Rücklaufmengen. Folge: die errechnete Sammelquote sinkt
- **Marktentwicklung:** Im Zeitraum der vergangenen 10 Jahre ist der jährliche Herstellerabsatz von Haushalt-Großgeräten (ohne Mikrowellen) von 14,5 Mio. (2008) auf 17 Mio. Stück (2018) gestiegen. Folge: die errechnete Sammelquote sinkt
- **Gewichte:** Die Quotenermittlung erfolgt auf der Basis von Gerätegewichten. Zum Beispiel sind aufgrund des Trends zu großen Kühl-Gefrier-Kombinationen Kühlgeräte heute im Durchschnitt 30 Prozent schwerer als vor 10 Jahren – bei nahezu konstanter Verkaufsmenge. Ähnliche Effekte gibt es bei Elektrokleingeräten: durch den Trend zu schweren Geräten wie Kaffeefullautomaten, Küchenmaschinen, Staubsaugerroboter, Grills oder Fritteusen liegen die Durchschnittsgewichte heute deutlich über denen von aktuell als Altgeräte zurückkommenden Geräten. Folge: die errechnete Sammelquote sinkt
- **Scope:** Bei Änderungen des Scopes entstehen statistische Brüche, da die neu in Verkehr gebrachten Mengen sofort bei der Quotenberechnung berücksichtigt werden, es aber eine gewisse Zeit dauert, bis die tatsächlich anfallende Rücknahmemenge – wie aktuell beim „open Scope“ – in die vorgesehenen Verwertungswege gelangen. Durch den „open Scope“ sind vorwiegend B2B-Produkte betroffen, welche eine lange Lebensdauer von ca. 10 bis 20 Jahren und meist hohe Stückzahlen und Gewichte aufweisen. Die bisherige niedrige Rücknahmemenge für B2B ist eine direkte Folge der hohen Qualität, Funktionsbeständigkeit, Reparierbarkeit, etc. der Produkte. Folge: die errechnete Sammelquote sinkt kurz- bis mittelfristig
Weiterhin gehen Geräte des „open Scope“ oft in komplexe Investitionsgüter als Komponente oder Bauteil ein. Diese Güter weisen eine hohe Exportquote aus Deutschland auf, welche die Importquote vergleichbarer Güter deutlich übersteigt. Geräte des „open Scope“ werden als Input gemeldet, kommen aber nicht in die vorgesehenen Entsorgungswege zurück. Folge: die errechnete Sammelquote sinkt
- **Verwertungswege:** „Alternative Entsorgungswege“ wie z.B. Entwendung zur Sammlung auf der Straße bereitgestellter EAG, Beraubung (Kabel, Kompressoren, etc.), Entsorgung der EAG über Container für Mischabfälle in

privaten Haushaltungen und im B2B-Bereich, nicht vor Entwendung durch Dritte schützende Lagerung oder illegale Exporte führen dazu, dass Geräte, die seinerzeit als Input gemeldet wurden, nicht in die regulären Verwertungswege fließen bzw. nicht als Altgeräte gemeldet werden. Auch werden z.B. unter den Scope des ElektroG fallende Möbel mitunter der Sperrmüllfraktion zugeordnet – mit entsprechender Auswirkung auf die Sammelmengen. Elektrische Anlagenteile werden in der Praxis eher einer Metallverwertung zugeführt als dass sie als Elektroschrott in den entsprechenden Kategorien sortiert, gewogen und gemeldet werden. Viele in Deutschland gemeldete Anlagen(teile) gehen in der Praxis zudem in den internationalen Gebrauchtmaschinenmarkt, wodurch sie im Inland nicht als Elektroschrott anfallen. Folge: die errechnete Sammelquote sinkt.

Vorschläge zur Erhöhung der Sammelquote:

Aus Sicht der Hersteller ist es essentiell wichtig, diese Aspekte bei der Ermittlung der Quoten zu berücksichtigen und möglichst auch zu quantifizieren. So lassen sich eventuelle „Stellschrauben“ für eine Erhöhung der Sammelquoten optimal einstellen. Bitkom und ZVEI sehen folgenden, sich daraus ergebenden Handlungsbedarf:

- 1) Es ist sicherzustellen, dass die Geräte ihren Weg in die vorgesehenen Erfassungssysteme finden und die Mengen in die Quotenmeldungen Eingang finden. Aus unserer Sicht ist die vorliegende Datenlage nicht geeignet, fundierte Maßnahmen zu ergreifen, um eventuell außerhalb der vorgesehenen Rücknahmesysteme laufende Mengen zu ermitteln und in die vorgesehenen Verwertungswege zu lenken.

Von essentieller Bedeutung ist es aus unserer Sicht, ein aktuelles Wissen über die tatsächlichen Altgeräteströme zu erlangen. Ein umfassender Überblick, der alle Abfallströme umfasst, ist uns nicht bekannt. Wir schlagen daher vor:

§ 10 Abs. 5 neu:

„Zur Verbesserung der Erfassungsquote wird die zuständige Behörde (Anm.: das UBA) in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden der Länder regelmäßig erheben, wie und in welchem Umfang Elektroaltgeräte außerhalb der in diesem Gesetz vorgesehenen Wege gesammelt werden. Sie werden sicherstellen, dass diese Mengen den in diesem Gesetz vorgesehenen Sammelwegen zugeführt und damit in die Statistik der erfassten Mengen von Elektroaltgeräte aufgenommen werden können.“

- 2) Der Ansatz „WEEE arising“ ist im Gegensatz zur WEEE-Richtlinie von 2012 bisher im ElektroG als Alternative nicht berücksichtigt. Hierzu schlagen wir vor:

§ 10 Abs. 6 neu:

„Alternativ kann die Mindesterfassungsmenge auch 85% des im Geltungsbereich dieses Gesetzes anfallenden Elektro- und Elektronikaltgeräte betragen.“

§ 10 Abs. 7 neu:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, folgende Festlegungen durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln:

1. Die Festlegung, auf welcher Grundlage die Mindesterfassungsmenge berechnet wird.

2. Die Methodik und die Datengrundlage zur Ermittlung der Mindesterfassungsmenge nach Abs. 3 oder nach Abs. 6 dieser Bestimmung.“

- 3) Bei Änderungen des Scopes entstehen, wie bereits unter Punkt 1. b) beschriebenen statistische Brüche, da die neu in Verkehr gebrachten Mengen

sofort bei der Quotenberechnung berücksichtigt werden, es aber eine gewisse Zeit dauert, bis die tatsächlich anfallende Rücknahmemenge – wie aktuell beim „open Scope“ – in die vorgesehenen Verwertungswege gelangen. Für eine erneute Erweiterung des Geltungsbereiches, wie der am 15. August 2018 in Kraft getretene Open Scope, ist bei der Berechnung der Sammelquote eine Übergangsregelung zu schaffen. Hierzu schlagen wir vor:

§ 10 Abs. 4 neu:

„Bei der Berechnung der Mindestfassungsmengen bleiben die Elektro- und Elektronikgeräte bis 31. Dezember 2023 unberücksichtigt, die durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20. Oktober 2015 neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen worden sind.“

2. Vorbereitung zur Wiederverwendung

Die Erläuterungen von ZVEI und Bitkom zur Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie Wieder-/Weiterverwendung, Reparatur und Wiederaufarbeitung von 2017 gelten unverändert und liegen dieser Stellungnahme nochmals bei.

3. Fortentwicklung der Anforderungen an die Behandlung von EAG

Die Industrie hat sich an der Erarbeitung der Vorstudien im Rahmen des UBA-Projektes „Behandlung von Elektroaltgeräten (EAG) unter Ressourcen- und Schadstoffaspekten“ beteiligt. Des Weiteren sind die Hersteller an der Erarbeitung europaweiter Behandlungsstandards beteiligt. Insbesondere bei den Wärmeüberträgern überprüfen die Hersteller durch die Auditierung der Erstbehandlungsanlagen auch die Umsetzung der Anforderungen.

Die Hersteller von Bildschirmgeräten in ZVEI und Bitkom nehmen zudem Stellung zu den Ergebnissen der AG 2 der UBA-Studie zur Behandlung von Elektroaltgeräten (EAG) unter Ressourcen- und Schadstoffaspekten³ sowie zur Erfassung von Bildschirmgeräten, siehe Annex 1.

4. Umsetzung der Anforderungen zur erweiterten Produktverantwortung der novellierten Abfallrahmenrichtlinie

Aus unserer Sicht sind die Anforderungen der erweiterten Produktverantwortung in Deutschland derzeit umgesetzt. Neben den Anforderungen, die sich aus dem ElektroG sowie aus § 23 KrWG ergeben, unternehmen die Hersteller weitere Aktivitäten. Beispielhaft seien genannt:

- Informationsplattform „I4R“ (Information for Recyclers)⁴
- Code of Conduct for Vacuum Insulation Panels (VIPs) für die Kennzeichnung von Kühlgeräten⁵
- Code of Conduct zur zusätzlichen Kennzeichnung von Wärmepumpen-trocknern⁶

³ <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/behandlung-von-elektroaltgeraeten-eag-unter>

⁴ <https://i4r-platform.eu/>

⁵ <https://applia-europe.eu/initiatives/code-of-conducts/177-codes-of-conduct-purpose>

⁶ <https://applia-europe.eu/initiatives/code-of-conducts>

5. Weitere Aspekte

Nachfolgend gehen wir auf einige Aspekte ein, die bei einer Novellierung des ElektroG weiterhin berücksichtigt werden sollten.

- Die Auslegung der Novellierung sollte mit bestehenden nationalen Gesetzgebungen in EU-Staaten und anderen internationalen Staaten abgeglichen werden. Bestehende nationale und internationale Standards sollten ausreichend berücksichtigt und gewürdigt werden.
- Der Datenschutz spielt im Zusammenhang mit der Übergabe von Geräten, die Speicherfunktionen enthalten, eine wichtige Rolle und ist über die bestehende Datenschutzgesetzgebung zu betrachten. Vor diesem Hintergrund findet dieser Themenkomplex in diesem Positionspapier keine Berücksichtigung.

Herausgeber:

ZVEI: Der Verband einer Hightech-Industrie in Deutschland

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland und auf internationaler Ebene.

Die Branche beschäftigt rund 888.000 Arbeitnehmer im Inland und 736.000 im Ausland. 2018 ist ihr Umsatz auf 193,5 Milliarden Euro gewachsen.

Ein Fünftel aller privaten F+E-Aufwendungen in Deutschland kommen von der Elektroindustrie. Jährlich wendet die Branche 17,2 Milliarden Euro auf für F+E, 7, Milliarden Euro für Investitionen und zwei Milliarden Euro für Aus- und Weiterbildung. Ein Drittel des Branchenumsatzes entfallen auf Produktneuheiten. Jede dritte Neuerung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt erfährt ihren originären Anstoß aus der Elektroindustrie.

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.

Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main, www.zvei.org

Ansprechpartner: Christian Eckert, Leiter der Abteilung Umweltschutzpolitik

Fon: +49.69.6302-283, Mail: eckert@zvei.org

BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.

Bitkom vertritt mehr als 2.600 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.800 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.

Bitkom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10, 10117 Berlin-Mitte, www.bitkom.org

Ansprechpartner: Dr. Katharina Eylers, Referentin Umweltpolitik und technische Regulierung

Fon: +49.30.27576-220, Mail: k.eylers@bitkom.org

Annex 1

Stellungnahme der Hersteller von Bildschirmgeräten in ZVEI und Bitkom

Stellungnahme zu Ergebnissen der AG 2:

Zu „Trennung von Pb-haltigem Konusglas und Pb-freiem Schirmglas aus CRT-Geräten“: Hier sollte sichergestellt sein, dass die Trennung auch durch nachgelagerte Spezialunternehmen weiter gewährleistet ist.

Zu „Keine Verwertung des CRT-Glases als Baumaterial“: keine pauschale Einschränkung. Stattdessen sollte eine Verwertung des CRT-Glases als Baumaterial unter Einhaltung von Grenzwerten (LAGA Merkblatt M20) zulässig sein.

Zu „2025: Anwendung von Verfahren zur Rückgewinnung von in aus FBS-Geräten, wenn 2022 Anlagen in Deutschland zur Verfügung stehen“: Auch Anlagen außerhalb Deutschlands sollten zulässig sein.

Zur Erfassung von Bildschirmgeräten:

Befürwortet wir die Beibehaltung der derzeitigen Regelung im Rahmen des bestehenden ElektroG.

Beibehaltung der derzeit existierenden Standardtransporteinheiten (zuletzt gemeinsam bekräftigt beim Treffen von ZVEI/Bitkom und kommunalen Spitzenverbänden am 20.7.2017):

1. Abrollcontainer 38 m³, gedeckelt oder mit Plane ggfs. zzgl. Gitterboxen
2. 7 St. Eurogitterbox einschließlich Inlay je 0,75 m³ als Sondertransporteinheit für batteriebetriebene Altgeräte

Die im November 2018 veröffentlichte Studie der DGUV „Quecksilberexpositionen bei der Demontage von Flachbildschirmen“ hat ergeben, dass lediglich 8,5% der quecksilberhaltigen Röhrchen, die Untersuchungsgegenstand der Studie waren – und als Gefahrstoff eingestuft werden – bei der Anlieferung zur Demontage bereits zerbrochen waren (S.13). Das bedeutet, dass die weitaus überwiegende Mehrheit der Röhrchen unversehrt bei der Demontage eintrifft. Dies beweist wiederum, dass bereits zum heutigen Zeitpunkt die aktuelle Erfassungspraxis vor dem Hintergrund von Arbeitssicherheit gesetzlich konform ist, siehe dazu die DGUV Studienergebnisse.

Gleichwohl sind die Bildschirm-Geräte Hersteller daran interessiert, die bruch sichere Be- und Entladung bei gleichzeitiger Beibehaltung der derzeitigen Sammelpraxis weiter zu entwickeln und bedarfsgerecht auszugestalten.

Vorteile der Beibehaltung der derzeitigen Vorgehensweise:

1. Ökologisch wie ökonomisch die sinnvollste Variante
2. Mindestabholmenge weiterhin 30m³
3. Auch für größere Bildschirmgrößen (> 55 Zoll) geeignet
4. Effizienter Schutz der Altgeräte vor Witterungseinflüssen
5. Zwischenlagerung ökologisch unproblematisch
6. Leichte Beladung auch für Letztbesitzer
7. Kein erhöhter Stellplatzbedarf bei den örE
8. Kein Bedarf für zusätzliche Transportmittel bei den örE-Sammelplätzen